

# Beratung und Unterstützung von Eltern in Fragen der Trennung und Scheidung



## Rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere bei angeordneter Beratung durch das Familiengericht

> § 17, > § 18 und > § 28 SGB VIII sehen verschiedene kostenfreie Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern in Fragen der Ausübung der Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung vor, die von den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bereitzustellen sind. Davon umfasst sind alle Fragen zur elterlichen Sorge sowie zur Ausgestaltung und Durchführung des Umgangs oder eines bestimmten Betreuungsmodells. Das Familiengericht hat auf diese Möglichkeiten außergerichtlicher Beratung und Konfliktlösung hinzuweisen. Gemäß > § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG kann das **Familiengericht** auch anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einer Beratung teilnehmen. In der Beratungspraxis bestehen häufig Unsicherheiten bei der **Umsetzung von familiengerichtlichen Beratungsanordnungen**. Im Folgenden wird ein Überblick zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Beratung und Unterstützung gegeben, wobei zunächst die **Bedeutung einvernehmlicher Lösungen im Elternkonflikt** hervorgehoben wird (1), anschließend die **Leistungsangebote** im Kontext von Trennung und Scheidung voneinander abgegrenzt werden (2), sodann die Umsetzung familiengerichtlicher Beratungsanordnungen erläutert wird (3) und abschließend auf die **Einbeziehung des Kindes und der Kindesinteressen in der Beratungs- und Vermittlungsarbeit** eingegangen wird (4).

### 1

#### Bedeutung einvernehmlicher Lösungen des Elternkonflikts

Bei Elternkonflikten geht der Gesetzgeber davon aus, dass eine einvernehmliche Konfliktlösung sowohl der Verwirklichung des Kindeswohls als auch der grundgesetzlich garantierten Elternautonomie dient. Häufig werden eigenverantwortlich getroffene Lösungen den Bedürfnissen der jeweiligen Trennungsfamilie besser gerecht. Zudem erreichen sie eine höhere Akzeptanz, mit der Folge, dass sie von den Eltern nachhaltiger umgesetzt werden. Darüber hinaus können eigenverantwortlich getroffene Vereinbarungen zwischen den Eltern einfacher an veränderte Verhältnisse angepasst werden. In Sorge- und Umgangsverfahren soll das Familiengericht daher **auf eine einvernehmliche und selbstständige Konfliktlösung der Eltern hinwirken** (> § 156 Absatz 1 FamFG). Das bedeutet, dass eine gerichtliche Entscheidung über den Elternkonflikt grundsätzlich den Ausnahmefall bilden soll. Das Hinwirken auf elterliches Einvernehmen durch das Familiengericht ist dabei von der konkreten Konfliktsituation abhängig. Als erstes hat das Gericht zu entscheiden, ob überhaupt eine einvernehmliche Konfliktlösung in Betracht kommt oder ob ausnahmsweise davon abgesehen werden muss, weil eine gerichtliche Entscheidung zwingend erforderlich ist (z. B. in Hochkonfliktfällen, die keine Konsensfindung zulassen oder bei entgegenstehenden berechtigten Interessen eines Elternteils, insbesondere bei Partnergewalt).



Kommt eine einvernehmliche Konfliktlösung grundsätzlich in Betracht, hat das Familiengericht als nächstes zu entscheiden, ob es selbst in die konfliktlösende Arbeit einsteigt oder diese an fachlich qualifizierte Stellen, insbesondere die Beratungsstellen, weiterreicht. Im zweiten Fall besteht eine **Pflicht des Familiengerichts** auf die kostenlosen Angebote der Beratungsstellen und -dienste (Ziff. 2) **hinzuweisen**. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Familiengericht auch die **Teilnahme an einer Beratung gegenüber den Eltern anordnen** (Ziff. 3).

Gefördert vom:

## Leistungsangebote im Kontext von Trennung und Scheidung

> § 17, > § 18 und > § 28 SGB VIII sehen im Kontext von Trennung und Scheidung unterschiedliche **Beratungs- und Unterstützungsangebote** zur Wahrnehmung der Elternverantwortung vor. Die Übergänge zwischen den Leistungsangeboten werden in der Praxis fließend gehandhabt, obwohl sich Inhalt und Zielrichtung unterscheiden. Eine genaue Abgrenzung zwischen Beratung und Unterstützung der Eltern ist vor allem im Hinblick auf die Anordnungs-kompetenz des Familiengerichts wichtig.



### ❖ **Kostenlose Beratungs- und Unterstützungsangebote im Kontext von Trennung und Scheidung**

Das **Beratungsangebot des § 17 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB VIII** umfasst inhaltlich praktische und rechtliche Möglichkeiten zur Wahrnehmung der Elternverantwortung im Fall von Trennung und/oder Scheidung, damit die Eltern die Ausübung der elterlichen Sorge und die Ausgestaltung des Umgangs zum Wohle des Kindes einvernehmlich regeln können. Hierzu gehört auch die Beratung über verschiedene Betreuungsmodelle. **§ 17 Absatz 2 SGB VIII** sieht die Möglichkeit einer **Unterstützung der Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangs** vor, einschließlich der konkreten Ausgestaltung des Betreuungsmodells. Während § 17 SGB VIII grundsätzlich auf die gemeinsame Beratung bzw. Unterstützung der Eltern aus Anlass der Trennung bzw. Scheidung ausgerichtet ist, sieht § 18 SGB VIII individuelle Beratungs- bzw. Unterstützungsleistungen nach einer Trennung bzw. Scheidung vor. Nach **§ 18 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII** kann der alleinerziehende Elternteil **Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge** in Anspruch nehmen, während **§ 18 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII** die **Beratung und Unterstützung des umgangsberechtigten Elternteils bei der Ausübung des Umgangsrecht** (einschließlich der Durchführung des begleiteten Umgangs) zum Gegenstand hat. Nach **§ 28 SGB VIII** besteht zudem ein Anspruch auf interdisziplinäre **Erziehungsberatung**, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht (mehr) gewährleistet ist.

### ❖ **Differenzierung zwischen reiner Beratung und aktiver Unterstützung der Eltern**

Die verschiedenen Leistungsangebote des SGB VIII im Kontext von Scheidung und Trennung umfassen sowohl die Beratung als auch die Unterstützung der Eltern durch die Beratungsstelle. Die Differenzierung zwischen diesen beiden Leistungstypen ist für die familiengerichtliche Beratungsanordnung nach § 156 Absatz 1 Satz 4 BGB entscheidend (Ziff. 3).

Bei einer **reinen Beratung** geht es um die **Vermittlung von Informationen und praktischen Hilfen**, die z. B. bei der Beratung nach § 17 Abs. 1 SGB VIII Fragen zur **elterlichen Sorge**, zum **Umgang** und zu den verschiedenen **Betreuungsmodellen** erfassen. Die Beraterin oder der Berater **greift hierbei nicht aktiv in die Konfliktlösung** ein. Vielmehr sollen Eltern auf Grundlage der Beratung ihre **Konflikte eigenständig und einvernehmlich lösen** können. Kriterien für einen gelingenden Beratungsprozess sind dabei die Freiwilligkeit der Teilnahme, die freie Auswahl der Beratungsstelle sowie die Vertraulichkeit der Beratung. Auch wenn sich das Beratungsangebot primär an die Eltern richtet, kann es sinnvoll sein, **mit dem Kind zu sprechen** (Ziff. 4).

Die **Unterstützungsangebote** gehen hingegen über eine reine Beratung hinaus. Bei der Unterstützung nach § 17 Absatz 2 SGB VIII **vermitteln** die Beratungskräfte z. B. **aktiv zwischen den Eltern** – in der Regel **unter Einbeziehung des Kindes** (Ziff. 4). Hier kann dann gemeinsam mit den Eltern eine **konkrete Umgangsvereinbarung** oder eine **Vereinbarung zur Betreuung** im Wechselmodell ausgearbeitet werden. Die Unterstützungsangebote umfassen eine **ergebnisorientierte, aktive Arbeit** mit beiden Elternteilen und stellen im Fall von § 17 Absatz 2 SGB VIII eine Form der **außergerichtlichen Konfliktlösung** dar. Diese kann die Kriterien einer Mediation erfüllen bzw. mediationsähnlich ausgestaltet sein, sodass die Prinzipien des Mediationsgesetzes

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

entsprechende Anwendung finden: Freiwilligkeit auf Seiten der Eltern, Neutralität auf Seiten der beratenden Person und Vertraulichkeit des Verfahrens. Das mit den Eltern nach § 17 Absatz 2 SGB VIII gemeinsam erarbeitete Konzept kann als **Grundlage für einen gerichtlich gebilligten Vergleich** nach § 156 Absatz 2 FamFG dienen. Dies hat für die Eltern den Vorteil, dass die Vereinbarung bei einem späteren Konflikt über deren Umsetzung vollstreckbar ist.

### 3

## Beratungsanordnung durch das Familiengericht gemäß § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG

Gemäß § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG kann das Familiengericht gegenüber den Eltern, die **Teilnahme an einer Beratung anordnen**. Die Grundsätze der Beratungsanordnung werden im Folgenden skizziert:

### • Inhalt der Beratungsanordnung:

Durch die gerichtliche Anordnung darf den Eltern nur die Teilnahme an einer **Beratung**, nicht aber an Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktlösung (z. B. Mediation oder Konfliktlösung nach § 17 Absatz 2 SGB VIII) oder an Elternkursen wie z. B. [> „Kinder im Blick“](#) oder „Kinder aus der Klemme“ auferlegt werden, auch wenn dies in der Praxis der Familiengerichte gelegentlich anders gehandhabt wird. Das Familiengericht muss den Beratungsauftrag dabei im Einzelfall konkret formulieren. Von der Beratungsanordnung ist die Anordnung der Teilnahme der Eltern an einem kostenfreien Informationsgespräch über eine Mediation oder über andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktlösung (z. B. nach § 17 Absatz 2 SGB VIII) zu trennen. Von dieser Befugnis wird in der Praxis nur selten Gebrauch gemacht.

### • Umsetzung der Beratungsanordnung:

Das Familiengericht legt im Einvernehmen mit den Eltern und ggf. dem Jugendamt fest, **bei welcher Beratungsstelle** sich die Eltern **binnen welchen Zeitraums** beraten lassen sollen. Dabei kann das Gericht auch festlegen, ob die Beratung der Eltern einzeln oder gemeinsam erfolgen soll. In Kindschaftssachen gilt vor dem Familiengericht der **Beschleunigungsgrundsatz**. Das bedeutet, es darf durch die Beratungsanordnung nicht zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens kommen, sodass eine solche nur dann in Betracht kommt, wenn die Beratung grundsätzlich Aussicht auf Erfolg hat. Das Verfahren wird während der Beratung nicht ausgesetzt; allerdings wird in Umgangsverfahren regelmäßig für den Zeitraum der Beratung eine **einstweilige Anordnung zur vorläufigen Regelung des Umgangs** erlassen (§ 156 Absatz 3 Satz 2 FamFG).

### • Rückmeldung des Beratungsstandes an das Familiengericht:

Um zu entscheiden, wie das familiengerichtliche Verfahren im Anschluss an die Beratung fortzuführen ist, ist das Familiengericht auf **die Rückmeldung durch die jeweilige Beratungsstelle** angewiesen. Die Rückmeldung umfasst nur eine **Auskunft über den Beratungsstand**, also ob die Beratung überhaupt stattgefunden hat oder abgebrochen wurde, noch andauert oder schon abgeschlossen ist. Da es nicht um Inhalte des Beratungsgesprächs geht, ist eine solche Rückmeldung durch die Beratungsstellen **datenschutzrechtlich unbedenklich**. Damit es nicht zu Verzögerungen kommt, sieht z. B. das [> Münchener Modell](#) zum familiengerichtlichen Verfahren vor, dass sich das Gericht **vor Ablauf von drei Monaten nach Anordnung der Beratung über den Beratungsstand erkundigt**. Bleibt eine Nachfrage durch das Familiengericht aus – was in der Praxis häufig der Fall ist – sollte sich die Beratungsstelle selbst an das Familiengericht wenden.

Entscheiden sich die Eltern **im Anschluss** an die Beratung für die **Wahrnehmung des Unterstützungsangebots nach § 17 Absatz 2 SGB VIII**, ist das Familiengericht auch darüber zu informieren, damit das Verfahren ggf. ausgesetzt werden kann ([> § 155 Absatz 4 FamFG](#)). Kommt es in diesem Rahmen zu einer **einvernehmlichen Regelung der Eltern**, hat die Beratungsstelle in Umgangsachen im Einvernehmen mit den Eltern die

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

konkrete Regelung an das Familiengericht mitzuteilen, damit diese durch das Familiengericht gebilligt werden kann. Scheitert die Konfliktlösung durch die Beratungsstelle, ist dies ebenfalls an das Familiengericht weiterzugeben.

Daten, die aus den Beratungsgesprächen gewonnen werden, dürfen – sofern keine entsprechende Schweigepflichtentbindung durch beide Eltern vorliegt – nur ausnahmsweise an das Familiengericht weitergegeben werden. Dies ist der Fall, wenn sich der Elternkonflikt so verschärft, dass eine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist und die Informationsweitergabe zu deren Abwendung erfolgt ([> § 65 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII](#)).

## 4

### Einbeziehung des Kindes und der Kindesinteressen in die Arbeit der Beratungsstellen

Die Beratungs- und Vermittlungsarbeit im Bereich der elterlichen Sorge, des Umgangs und der geteilten Betreuung betrifft **wichtige elterliche Entscheidungen**, die **prägend für das Leben des Kindes** sind. Daher sollten **das Kind und dessen Interessen** im gesamten Beratungs- bzw. Vermittlungsprozess **im Mittelpunkt** stehen und den Eltern die **Bedeutung von Kindeswohl und Kindeswillen** bewusst gemacht werden.



Für die **Beratung** (z. B. nach § 17 Absatz 1 SGB VIII) bedeutet dies, dass die Beratungsstellen die Eltern darauf hinweisen, dass Fragen der Wahrnehmung der Elternverantwortung (z. B. die konkrete Ausgestaltung des Umgangs oder einer geteilten Betreuung) mit dem Kind zu besprechen sind und ein Einvernehmen mit dem Kind anstreben ist ([> § 1626 Absatz 2 BGB](#)). Mit Einverständnis der sorgeberechtigten Eltern kann auch ein Gespräch der Beratungsfachkraft mit dem Kind stattfinden, damit das Kind seine Wünsche in einem neutralen Kontext äußern und z. B. seine Ideen zur Ausgestaltung des Umgangs oder der geteilten Betreuung einbringen kann.

Bei der **Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der Elternverantwortung** mit den Eltern nach **§ 17 Absatz 2 SGB VIII** ist die angemessene Beteiligung des Kindes im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben, sodass hiervon nur ausnahmsweise – bei Vorliegen sachlicher Gründe – abgesehen werden kann (z. B. wenn das Kind dies nicht möchte oder sich dadurch ein Loyalitätskonflikt beim Kind verstärken würde). Da das Einverständnis der sorgeberechtigten Eltern auch hier Voraussetzung für die Einbeziehung des Kindes ist, sollte den Eltern verdeutlicht werden, wie wichtig es ist, dass das Kind seine Vorstellungen und Wünsche vor einer neutralen Person äußern kann. In die Konfliktarbeit mit den Eltern sollte das Kind hingegen nicht einbezogen werden.

#### • Warum ist die Einbeziehung der Kindesinteressen so wichtig?

Die gesetzlich vorgesehene Einbeziehung der Kindesinteressen beruht auf Vorgaben des Völkerrechts und des Grundgesetzes. Aus [> Art. 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention](#) und aus dem grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrecht des Kindes gemäß [> Art. 2 Absatz 1 GG](#) i.V.m. [> Art. 1 Absatz 1 GG](#) ergibt sich, dass der geäußerte Kindeswille bei allen das Kind betreffenden Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen ist. Das Kind sollte nicht als Objekt der elterlichen Konfliktlösung gesehen, sondern als Subjekt in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Außerhalb des gerichtlichen Verfahrens werden die Kindesinteressen häufig nur indirekt über die Eltern oder über Berichte Dritter berücksichtigt. Offenbar besteht die Sorge, dass das Kind durch eine direkte Beteiligung zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sein könnte und ggf. bestehende Loyalitätskonflikte verstärkt werden könnten. Tatsächlich zeigen **aktuelle Studien**, dass **Kinder sich regelmäßig eine intensivere Beteiligung** bei den sie betreffenden Entscheidungsfindungen **wünschen**. Sie fühlen sich mit ihren Sorgen allein gelassen,

Gefördert vom:

wenn sie abwarten müssen, bis eine Entscheidung über ihren Kopf hinweg getroffen wird. Die direkte Beteiligung verstärkt demgegenüber das Selbstwertgefühl des Kindes. Zudem kann die Beratung und die Konfliktlösung dadurch fundierter und gezielter auf das Kind ausgerichtet werden. Dieses bekommt die Möglichkeit, seinen eigenen Standpunkt zu verdeutlichen und auf wichtige Aspekte aufmerksam zu machen, die von den Eltern bisher vielleicht übersehen worden sind. Dies ist besonders bei Fragen zur Ausgestaltung der Betreuung oder des Umgangs relevant, wenn es um die Ausarbeitung einer konkreten Betreuungs- bzw. Umgangsregelung geht. Nach einem Gespräch mit dem Kind kann die Fachkraft den tatsächlichen (und nicht nur den vermuteten) Kindeswillen in die Beratung der Eltern bzw. in die Konfliktlösung einbringen.

Nähere **Informationen zur Einbeziehung von Kindeswohl und Kindeswillen** im familiengerichtlichen Verfahren (die auch für die Praxis der Beratungsstellen hilfreich sind) finden Sie auf der STARK-Website im Bereich [Trennung rechtlich durchdenken](#) unter dem Themenbereich [Elternverantwortung nach einer Trennung](#) auf der Seite [> Kindeswohl und Kindeswille](#).

### • Was ist bei der Einbeziehung des Kindes zu beachten?

Die Art und Weise der Beteiligung des Kindes steht **im Ermessen der beratenden Fachkraft** und ist vom Einverständnis der Eltern abhängig. Gespräche mit Kindern sind **alters- und konfliktangemessen** zu gestalten, also stets in Abhängigkeit von der individuellen Einsichts- und Belastungsfähigkeit des Kindes zu führen. Wird dies beachtet, dann führen Gespräche mit den Kindern in der großen Mehrheit der Fälle zu keinen größeren oder länger andauernden Belastungen. Die Berücksichtigung folgender Grundregeln hilft dabei, Belastungen des Kindes vorzubeugen:



#### (1) Zeit für Kontaktaufnahme

Dem Kind sollte alters- und konfliktangemessen Zeit zum Kennenlernen der beratenden Fachkraft gegeben werden. Das Kind soll sich im gesamten Gespräch wohl und gehört fühlen.

#### (2) Freiwilligkeit der Beteiligung

Die Freiwilligkeit der Gesprächsbeteiligung sollte dem Kind vorab deutlich gemacht werden. Dazu gehört auch die Information, dass es in Ordnung ist, wenn es zu einzelnen Fragen nichts sagen möchte. In keinem Fall sollte das Kind zur Beantwortung von Fragen gedrängt werden.

#### (3) Transparenz in Bezug auf die Rolle des Kindes im Konfliktlösungsprozess

Zu Beginn des Gesprächs sollte dem Kind verdeutlicht werden, dass es keine Entscheidungsverantwortung trägt und nicht die Rolle eines Schiedsrichters im Elternkonflikt einnimmt. Es sollte transparent gemacht werden, dass es darum geht, die Sichtweise, Situation, Wünsche und Vorstellungen des Kindes angemessen zu berücksichtigen, die Entscheidung aber nicht durch das Kind, sondern durch seine Eltern getroffen wird.

## Quellen:

> Evcil, S. et. al. (2022): Abschlussbericht „Beratung im Elternkonflikt“ (BiK). Rechtsvorstellungen und Konstruktionen gemeinsamer Sorge in der Elternberatung.

Hammer, S. (2022). § 156 FamFG, in: Prütting, H./Helms, T. (Hrsg.). *FamFG Kommentar*. ottoschmidt.

Ivantis, N. (2012). *Elterliches Einvernehmen und Kindesbeteiligung*, ZKJ 2012, S. 98-104.

Jacob, K. (2019). *Zum Wohle der Kinder – Gerichtlich angeordnete Beratung von Hochkonflikt-Eltern in der Erziehungs- und Familienberatung*, in: *Praxis für Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 2019, S. 305-315.

> Kindler, H./Eppinger, S. (2022). Beratung hilft! Ein Leitfaden für Fachkräfte, die Eltern zu Trennung und Scheidung beraten.

Schumann, E. (2024). § 156 FamFG, in: *Münchener Kommentar zum FamFG*. 4. Auflage. C.H.Beck (im Erscheinen).

Struck, J. (2022). § 17 SGB VIII, in: *Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. C.H.Beck.

Wapler, F. (2022). § 8 SGB VIII, in: *Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar*. C.H.Beck.